

A 7

Infobriefe Autismus

Schulbegleitung

Autistische Schülerinnen und Schüler sind in ihrem Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten sehr verschieden. Das Spektrum reicht von schweren und mehrfachen Behinderungen bis zu kaum wahrnehmbaren Beeinträchtigungen oder überdurchschnittlicher Begabung. Auch individuell kann ein sehr heterogenes Begabungsprofil vorliegen. Manche Autistinnen und Autisten erhalten erst durch die Assistenz einer Schulbegleitung die Möglichkeit, adäquate schulische Angebote erfolgreich zu nutzen. Unterstützungsmaßnahmen können sich auf die Bereiche Kommunikation, Arbeitsorganisation und soziales Lernen beziehen. Eine weitere Aufgabe ist die Vermittlung von Sicherheit und Schutz. Dieser Infobrief thematisiert Aufgaben, Beantragung und Gelingensbedingungen von Schulbegleitung.

Schulbegleitungen sind kein schulisches Personal, sondern eine im Sozialrecht verankerte Maßnahme der Eingliederungs-/Jugendhilfe. Weil Schulbegleitungen aber im Schulbereich tätig werden, haben sie in der Schule eine wichtige Rolle. Für einen gelingenden Einsatz ist eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schulbegleitung unerlässlich.

1. Aufgaben der Schulbegleitung

Zur Tätigkeit von Schulbegleitungen haben der Verband der bayerischen Bezirke, der Bayerische Städte- und Landkreistag sowie das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2012 [Empfehlungen](#) veröffentlicht. Folgendes gilt es zu beachten:

Grundlegende Aspekte

- Die Schulbegleitung ist grundsätzlich der autistischen Schülerin oder dem autistischen Schüler zugeordnet.
- Sie unterstützt den Schüler/die Schülerin bei der Bewältigung des Schulalltags und ermöglicht Teilhabe.
- Der Einsatz einer Schulbegleitung bedarf der Zustimmung der Schulleitung, die das Hausrecht hat. Pädagogische, methodisch-didaktische sowie schul- und unterrichtsorganisatorische Vorgaben werden durch die Schulleitung bzw. Lehrkraft festgelegt und sind für die Schulbegleitung verbindlich. Vereinbarungen aus einem ggf. zugrundeliegenden Hilfeplan werden dabei berücksichtigt.
- Der konkrete Aufgabenbereich der Schulbegleitung wird gemeinsam mit dem Kostenträger (Jugendamt/Bezirk) definiert.

Herausgeber:

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

Schellingstr. 155, 80797 München

www.isb.bayern.de

- Schulbegleiter leisten individuelle Hilfen zur angemessenen Schulbildung. Unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten klären Schule und Schulbegleitung sowie ggf. Leistungsanbieter (Träger, bei denen die Schulbegleitungen angestellt sind) gemeinsam die organisatorischen Rahmenbedingungen (z. B. Pausen, Aufenthalt im Lehrerzimmer) und bleiben während der Maßnahme in regelmäßigem Austausch.
- Die Schulbegleitung hat über alle Angelegenheiten, die ihr während der Tätigkeit in der Schule bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.

Aufgaben bezogen auf autistische Schülerinnen und Schüler

Die Schulbegleitung

- ist eine verlässliche Bezugsperson,
- ist sensibel für die kommunikativen Äußerungen der Schülerin bzw. des Schülers,
- begleitet und unterstützt im Unterricht und versucht dabei stets, die Aufmerksamkeit der Schülerin bzw. des Schülers auf das Wesentliche zu lenken,
- hilft bei der Nutzung von individuellen Hilfsmitteln und ggf. Medien der [Unterstützten Kommunikation](#) (UK),
- greift Aufgabenstellungen der Lehrkräfte auf und passt diese unter Beachtung der Vorgaben der Lehrkräfte (z. B. abschnittsweises Vorlegen von Aufgaben) für den Unterricht und/oder für Leistungserhebungen gemäß dem jeweils konkret gewährten Nachteilsausgleich ([s. A6: Rechtliche Grundlagen](#)) an,
- unterstützt bei der Einhaltung vorgegebener individueller und/oder klassenbezogener Ordnungsprinzipien,
- „übersetzt“ Verhaltensweisen von anderen, spiegelt Verhalten und hilft somit, zu einer realistischen Eigen- und Fremdwahrnehmung zu gelangen,
- begleitet soziale Lernprozesse (z.B. Hilfe beim Knüpfen von Kontakten und Anregung zur Teilnahme an Gruppensituationen, Vermittlung sozialer Regeln und Einübung angemessener Strategien zur Konfliktbewältigung),
- gibt unmittelbar und konkret Rückmeldung zum Verhalten,
- fördert Regelakzeptanz und den Aufbau von Eigenkontrolle,
- unterstützt notwendige Rituale und hilft ggf., Stereotypen umzuleiten,
- greift in Krisensituationen ein und wirkt deeskalierend, schützt die Schülerin bzw. den Schüler selbst sowie alle anderen vor verbalen oder körperlichen Übergriffen,
- ermöglicht phasenweisen Rückzug in Einzel- und Kleingruppensituationen und führt die Schülerin bzw. den Schüler in die Gruppe zurück,
- hilft bei Ortswechseln und gibt Orientierung im Schulhaus,
- gibt Impulse zur Strukturierung (z. B. Pausen, Freiarbeit) und
- leitet zur Beachtung von vereinbarten Handlungsplänen ([s. A4: Unterstützungsmöglichkeiten für die pädagogische Praxis](#)) an.

2. Beantragung einer Schulbegleitung

Der Einsatz einer Schulbegleitung bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Schulleitung. Bei Schulen in privater Trägerschaft ist darüber hinaus die Zustimmung des Schulträgers notwendig. Vor diesem Hintergrund ist eine vorausgehende Absprache zwischen Schule und Erziehungsberechtigten von besonderer Bedeutung.

Schritte zur Beantragung einer Schulbegleitung

1. Fachärztliches Gutachten mit der Diagnose Autismus-Spektrum-Störung mit der Feststellung der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Lehrkraft, ggf. Schulleitung und Erziehungsberechtigte beraten ggf. mit Mobilem Sonderpädagogischem Dienst Autismus (MSD-A) über Unterstützungsbedarfe der Schülerin bzw. des Schülers für den Schulbesuch.
3. Mit dem fachärztlichen Gutachten stellen die Eltern beim entsprechenden Leistungsträger einen Antrag auf Bewilligung einer Schulbegleitung, wobei die Schule zum Antrag der Eltern Stellung nehmen muss. Je nach Diagnose kommen verschiedene Leistungsträger (Jugendamt oder Bezirk) in Betracht.

Leistungsträger nach [§ 35a SGB VIII](#):

- Diagnose nach ICD: Seelische Behinderung verbunden mit einer Teilhabebeeinträchtigung
- Kostenträger: Jugendamt
- Leistungen: Kinder- und Jugendhilfe

Leistungsträger nach [§ 112 SGB IX](#)

- Diagnose nach ICF: Mehrfachbehinderung
- Kostenträger: Bezirk
- Leistungen: Eingliederungshilfe

4. Der Leistungsträger entscheidet über die Gewährung einer Schulbegleitung und kann von folgenden Personen/Institutionen Stellungnahmen zur Notwendigkeit einer Schulbegleitung anfordern:
 - den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
 - der Kindertagesstätte (z. B. bei Schulanfängern)
 - der derzeitigen Schule (Schul- und Klassenleitung)
 - dem MSD-A

Es muss von Seiten der Schule in der Stellungnahme aufgezeigt werden, dass die schulinternen personellen und pädagogischen Maßnahmen für die Schülerin bzw. den Schüler im Autismus-Spektrum ausgeschöpft wurden.

Der notwendige Stundenumfang richtet sich nach dem individuellen Hilfe- und Unterstützungsbedarf. Dieser kann eine Begleitung stundenweise in einzelnen Fächern, über die gesamte Unterrichtszeit oder über den gesamten Schultag hinweg unter Einbeziehung von Zeiten für Schulpausen, Schulweg, Vor- und Nachbetreuungszeiten erforderlich machen.

Es wird empfohlen, auch Anleitungs- und Besprechungszeiten sowie Fallbesprechungs- und Supervisionszeiten zu berücksichtigen.

5. Ist eine Schulbegleitung bewilligt, können die Kostenträger (Jugendamt/Bezirk) oder die regionalen Autismus-Kompetenzzentren bei der Suche nach einer geeigneten Schulbegleitung behilflich sein. Es gibt eine Vielzahl von Leistungsanbietern, die Schulbegleitungen beschäftigen. Diese bieten auch fachliche Begleitung und Fortbildung. Eine Anstellung der Schulbegleitung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen ist möglich, empfohlen wird jedoch die Anstellung über öffentliche oder private Anstellungsträger.
6. Bei der Auswahl einer Schulbegleitung sollte geprüft werden, ob die Person für den entsprechenden Einsatz geeignet ist. Probetage in der Klasse der Schülerin bzw. des Schülers mit Autismus können helfen, die Eignung einzuschätzen.
7. Wichtig sind ein Erstgespräch mit allen Beteiligten sowie schriftlich niedergelegte Vereinbarungen zwischen Schule und Schulbegleitung. Auf dem [Portal Inklusion](#) des ISB werden Vorlagen für Vereinbarungen bzw. Erstabreden zum Download angeboten.
8. Der schulische Förderplan und die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sollen aufeinander abgestimmt werden; bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans soll gem. § 36 SGB VIII die Schulbegleitung beteiligt werden.

3. Gelingensfaktoren für den erfolgreichen Einsatz einer Schulbegleitung

Durch die Schulbegleitung kommt es zu einer Veränderung im Gefüge des Klassenteams. Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit sind ein fortlaufender Austausch und klare Absprachen notwendig. Dazu gehört zu Beginn eine ausführliche Einführung der Schulbegleitung in ihre Aufgaben unter der Berücksichtigung des spezifischen Unterstützungsbedarfs der autistischen Schülerin bzw. des autistischen Schülers. Die Verantwortung für die Lerninhalte und Lernziele sowie die methodisch-didaktische Unterrichtsgestaltung liegt weiterhin bei der Lehrkraft. Die Schulbegleitung begleitet die pädagogische Arbeit der Lehrkraft und sichert diese ab.

Um dem Kind bzw. Jugendlichen professionell zu begegnen, sind alle Teammitglieder gefordert, sich auf die autistischen Verhaltensweisen und individuellen Bedürfnisse einzulassen. Folgende Aspekte können zum Gelingen beitragen:

Geduld und kleine Schritte

Die Tätigkeit einer Schulbegleitung ist eine Gratwanderung zwischen Abwarten und Eingreifen. Voraussetzung dafür sind eine gute Beobachtungsgabe und eine hohe Sensibilität für die Befindlichkeit des autistischen Kindes sowie für den Gesamtkontext. Aktionismus und vorschnelles Tun können eine kontraproduktive Wirkung haben bis hin zur Passivität und Abhängigkeit der zu begleitenden Schülerin bzw. des zu begleitenden Schülers.

Nähe und Abstand

Es bedarf hoher Professionalität, um im Schulalltag zu erkennen, wann die Schülerin bzw. der Schüler engmaschige Begleitung und Anleitung benötigt oder wann eigenständige Schritte möglich sind und diese eingefordert werden sollten.

Aufgabe der Schulbegleitung ist es, die Selbständigkeit und die Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern. Um Abhängigkeiten zu vermeiden, sollte sich die Schulbegleitung zurückziehen, wo immer dies möglich ist.

Unter diesen Aspekten ist auch die räumliche Präsenz innerhalb und außerhalb des Klassenzimmers zu gestalten.

Klarheit in der Aufgabenverteilung

Die Lehrkraft ist verantwortlich für Unterricht und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler. Auch beim Einsatz einer Schulbegleitung muss ein direkter Kontakt zwischen Lehrkraft und dem autistischen Kind bzw. Jugendlichen bestehen bleiben.

Die Schulbegleitung unterstützt die Schülerin bzw. den Schüler darin, die im Schulalltag anfallenden Aufgaben und Herausforderungen zu bewältigen. Sie übernimmt keine unterrichtlichen Aufgaben und keine Aufsicht für die Klasse. In Bezug auf das anspruchsberechtigte Kind sind alle integrierenden, beaufsichtigenden und fördernden Assistenzdienste, die flankierend zum Unterricht der Lehrkraft erforderlich sind, möglich. Dieses beidseitige Rollenverständnis muss vorab geklärt werden.

Berücksichtigung der Besonderheiten in der Kommunikation

Meist liegt der Schwerpunkt der Förderung bei autistischen Schülerinnen und Schülern im Bereich der Kommunikation. Bezüglich der Teilhabe im Unterricht geht es neben der Mitarbeit auch beispielsweise um das Erklären von Regeln, Unterstützung bei deren Einhaltung oder Hilfe beim Aufzeigen von Bedürfnissen. Zum Aufbau eines gelingenden sozialen Miteinanders gilt es, das gegenseitige Verstehen zu verbessern und einen Austausch anzubahnen. Mitunter müssen Hilfsmittel hinzugezogen und/oder es muss gänzlich auf nonverbale Methoden ausgewichen werden.

Klarheit der Rollen und Verteilung der Aufgaben

Mit der Arbeit einer Schulbegleitung ist eine weitere Person im Klassenzimmer und in der Schule vorhanden. Für ein kooperatives Miteinander ist es wichtig, dass mit allen Beteiligten Rollen und Aufgaben geklärt sind.

a) Schülerin bzw. Schüler – Schulbegleitung

Die Schulbegleitung übernimmt eine vermittelnde Funktion. Sie ist keine Zweitlehrkraft, fungiert jedoch als wichtige Stütze im Unterricht, in außerunterrichtlichen Situationen sowie ggf. auch in Leistungserhebungen, sofern dies in dem konkret gewährten Nachteilsausgleich vorgesehen ist. Sie ermöglicht es der Schülerin bzw. dem Schüler, die schulischen Aufgaben gemäß den individuellen Möglichkeiten zu bearbeiten. Durch die enge Begleitung kann sie zudem wichtige Beobachtungen zum Lern- und Sozialverhalten des autistischen Kindes bzw. Jugendlichen weitergeben. Diese können Anhaltspunkte für eine passgenaue Förderung sein und das Verständnis für gezeigtes Verhalten wecken.

b) Schulbegleitung – Lehrkraft

Die pädagogische, methodisch-didaktische sowie organisatorische Verantwortung für Planung und Gestaltung des Unterrichts und aller Lernangebote sowie für Leistungserhebungen liegt bei der jeweiligen Lehrkraft. Die Klassenleitung trägt dabei in besonderer Weise die Verantwortung für die Erziehung in ihrer Klasse (LDO § 6). Die Lehrkraft informiert die Schulbegleitung über die unterrichtlichen Anforderungen und pädagogischen Maßnahmen. In Absprache übernimmt die Schulbegleitung verbindlich zugewiesene Aufgaben zur Förderung und Begleitung des autistischen Kindes bzw. Jugendlichen. Um einen regelmäßigen Austausch zwischen Lehrkraft/Klassenteam und Schulbegleitung sicher zu stellen, sind fest eingeplante Team-Besprechungen notwendig. Diese bieten Zeit für Rückfragen, Anleitung, Reflexion von Beobachtungen sowie gemeinsame organisatorische Absprachen.

c) Schulbegleitung – Kollegium/Schule

Es empfiehlt sich, die Schulbegleitung und deren Funktion zu Beginn ihres Einsatzes offiziell im Kollegium vorzustellen sowie sie im Verlauf des Schuljahres über organisatorische Begebenheiten zu informieren.

d) Schulbegleitung – Mitschülerinnen bzw. Mitschüler

Auch wenn die unmittelbare Zuständigkeit der Schulbegleitung dem autistischen Kind bzw. Jugendlichen gilt, wird es Phasen geben, in der sie mit den Mitschülerinnen und Mitschülern in Interaktion tritt. Dies erfolgt beispielsweise in Gruppenarbeiten oder anderen offenen Lernformen, bei denen sie die autistische Schülerin bzw. den Schüler dabei unterstützt, sich in den Gruppenprozess einzubringen. Des Weiteren leitet sie die Interaktion zwischen allen Mitgliedern der Klasse an, initiiert Kontaktaufnahmen, hilft bei der Klärung von Missverständnissen und bei der Lösung von Konflikten.

Die Schule informiert die Eltern und Erziehungsberechtigten der Mitschülerinnen und Mitschüler über den Einsatz der Schulbegleitung.

Lehrkraft – Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Ansprechperson für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Bezug auf die schulischen Belange des autistischen Kindes bzw. Jugendlichen ist die jeweilige Lehrkraft. Ein regelmäßiger Austausch wird empfohlen, z. B. über ein Mitteilungsheft, die Sprechstunde oder Elternabende. Die Schulbegleitung kann an Gesprächen mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilnehmen, um ihre Erfahrungen und Beobachtungen im Kontakt mit der Schülerin bzw. dem Schüler einzubringen.

Verbindliche Absprachen zwischen Eltern und Schulbegleitung zu schulischen und unterrichtlichen Belangen erfordern die Einbeziehung der Lehrkraft.

Qualifizierung durch Fortbildung

Um alle Beteiligten für das Thema Autismus zu sensibilisieren, sind Veranstaltungen im Rahmen von schulinternen Fortbildungen oder pädagogischen Tagen geeignet. Hierfür kann auch der MSD-A angefragt werden.

Obwohl die Fort- und Weiterbildung der Schulbegleitungen grundsätzlich Aufgabe der Leistungsanbieter ist, können diese an Veranstaltungen des MSD-A teilnehmen (eventuelle Kostenerstattung bzw. Stundenausgleich sollte im Vorfeld mit dem Leistungsanbieter geklärt werden).

Eine wichtige Anlaufstelle im Netzwerk Autismus bieten die regionalen Beratungszentren. Hier werden Informationsveranstaltungen angeboten, die auch von Schulbegleitungen genutzt werden können:

Oberbayern	Autismus Kompetenzzentrum Oberbayern Zamdorfer Straße 100, 81677 München Tel.: 089/4522587-0	www.autkom-obb.de
Niederbayern	Netzwerk Autismus Niederbayern Oberpfalz Bahnhofstraße 32, 94032 Passau Tel.: 0851/75638-197	www.netzwerk-autismus.eu
Oberpfalz	Netzwerk Autismus Niederbayern Oberpfalz Grasgasse 12, 93047 Regensburg Tel.: 0941/595799-81	www.netzwerk-autismus.eu
Oberfranken	Autismus Kompetenzzentrum Oberfranken Weiherbach 20, 96224 Burgkunstadt Tel.: 09572/609660	www.autkom-ofr.de

Mittelfranken	Autismus Kompetenzzentrum Mittelfranken Fahrradstraße 13, 90429 Nürnberg Tel.: 0911/215595900	www.autismus-mittelfranken.de
Unterfranken	Autismus Kompetenzzentrum Unterfranken Augustinerstr. 6, 97070 Würzburg Tel.: 0931/359830 - 0	www.autismus-unterfranken.de
Schwaben	Autismus Zentrum Schwaben Industriestraße 36, 87448 Waltenhofen (Allgäu) Tel.: 0831/96 09 97-0 Kompetenzzentrum Autismus Schwaben – Nord Auf dem Kreuz 41, 86152 Augsburg	www.autismus-schwaben.de www.caritas-augburg.de/autismus

Internetquellen:

StMUK/VERBAND DER BAYERISCHEN BEZIRKE (2012): Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen und Förderschulen bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit (drohender) seelischer Behinderung. https://www.km.bayern.de/download/4-24-01/Ringbuch%20Teil%20B_Anlage3.pdf. abgerufen am 04.10.24

Herausgeber: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstraße 155, 80979 München, www.isb.bayern.de
Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, München 2024
Autismus und Schule: <https://www.isb.bayern.de/schularten/foederschulen/autismus/>

Arbeitskreis Autismus – Leitung und Redaktion: Dominik Fürhofer

Mitglieder des Arbeitskreises: Margareta Bayrhof, Marktoberdorf – Sophie Galata, München – Christoph Eberle, Bayreuth – Christoph König, Nittenau – Katja Kraus, Marktheidenfeld – Christine Rittmaier-Matzick, Erlangen – Sibylle Sporkert, Regen
Verfasserinnen des Beitrags: Margareta Bayrhof, Sophie Galata, Christine Rittmaier-Matzick, Katja Kraus